



# Reglement Schweizerische Rammlerschau

## 1. Organisation der Schweizerischen Rammlerschau

- 1.1. Die Schweizerische Rammlerschau findet alle drei Jahre statt.
- 1.2. Die Vergabe der Rammlerschau ist Sache der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz überprüft rechtzeitig die Durchführbarkeit.
- 1.3. Die Schweizerische Rammlerschau findet in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt.
- 1.4. Die Durchführung wird mit dem Organisationskomitee (OK) vertraglich geregelt. Ausarbeitung und Abschluss des Vertrages ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.5. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gehört als Kontaktperson dem OK an.
- 1.6. Wenn aus zwingenden Gründen eine Rammlerschau verschoben oder abgesagt werden muss, liegt nach Absprache mit dem OK der Entscheid in letzter Instanz beim Vorstand von Rassekaninchen Schweiz.

## 2. Tierzuteilung

- 2.1. Die Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und dem OK und ist von den Platzverhältnissen des zur Verfügung stehenden Ausstellungslokals abhängig.
- 2.2. Die Tierzahl ist auf maximal 4'000 Rammler festgelegt.
- 2.3. Grundlage für die Zuteilung ist die Statistik von Kleintiere Schweiz.

## 3. Anmeldung

- 3.1. Jedes Mitglied von Rassekaninchen Schweiz kann mehrere Rammler anmelden, jedoch maximal 3.
- 3.2. Die Anmeldung hat sektions- oder klubweise zu erfolgen.
- 3.3. Überschreitet die Anzahl gemeldeter Rammler die festgelegte Maximaltierzahl von 4'000 Rammlern, werden die Tiere 3 – 2 zurückgewiesen.
- 3.4. Das Datum des Poststempels ist für die Anmeldung entscheidend.
- 3.5. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz hat das Recht, Sektionen oder einzelnen Mitgliedern wegen Nichterfüllens der Pflichten oder Fehlverhaltens die Teilnahme zu verweigern.
- 3.6. Zur Unterstützung der Nachwuchsförderung vergütet Rassekaninchen Schweiz jedem Jugendmitglied einen Teil des Standgeldes für den ersten Rammler.

## 4. Bewertung

- 4.1. Das Aufgebot der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.2. Die Rassenzuteilung übernimmt von Amtes wegen der Präsident der Fachtechnischen Kommission.

- 4.3. Jede Rasse und jeder Farbenschlag konkurriert unter sich.
- 4.4. Folgende Auszeichnungen werden an bewertete Tiere abgegeben:
- rund 20% Goldmedaillen
  - rund 30% Silbermedaillen
  - rund 30% Bronzemedaillen

Tiere, die nicht eingeliefert werden, respektive von der Bewertung ausgeschlossen werden, erhalten keine Medaille.

Gleiche Punktzahl innerhalb einer Rasse oder eines Farbenschlages bedeutet gleiche Auszeichnung.

- 4.5. Aus jeder Rasse wird ein Champion erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.6. Sofern mindestens drei Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlages angemeldet sind, wird ein Farbenschlagsieger erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.7. Nicht der Anmeldung entsprechend eingelieferte Rammler werden bewertet, erhalten aber keine Auszeichnung.
- 4.8. Bewertung nach Europastandard ist zulässig.
- 4.9. Rammler, welche nach dem Europastandard bewertet werden, sind ausser Konkurrenz und erhalten eine Einheitsmedaille der 24. Schweizerischen Rammlerschau (Ausführung Bronze)

## **5. Allgemeines**

- 5.1. Während der Schweizerischen Rammlerschau dürfen weder kantonale Kaninchenausstellungen noch gesamtschweizerische Klubschauen durchgeführt werden.
- 5.2. Ausnahmesituation: Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz kann auf schriftliches Ersuchen ausnahmsweise eine Lokalschau bewilligen.
- 5.3. Am Bewertungstag der Schweizerischen Rammlerschau dürfen keine weiteren Bewertungen durchgeführt werden.
- 5.4. Im Weiteren wird auf die Ausstellungsvorschriften der durchführenden Organisation und die Weisungen des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gemäss Ausstellungsreglement hingewiesen.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Schweizerischen Rammlerschau anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bestimmungen, die aktuelle Tierschutzverordnung, sowie alle unter Punkt 5.4 erwähnten Dokumente vorbehaltlos.
- 6.2. Ergeben sich bei der Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3. Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung in Le Locle vom 10. Juni 2017 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Schweizerischen Rammlerschau-Reglemente und Bestimmungen.

Le Locle, 10. Juni 2017

**Rassekaninchen Schweiz**

Der Präsident  
Peter Iseli

Die Sekretärin  
Monika Wenger